



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**34. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 23.12.2008**

**Nummer 17**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice" – „Allgemeine Informationen/Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
99	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2009	124
100	Bekanntmachung der Fischerprüfung	124
101	1. Satzung vom 17.10.2008 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 03.03.2008	124
102	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	125
103	6. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	126
104	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2007	127
105	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2008 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Biberquelle“ der Stadt Sundern -Wasserschutzgebietsverordnung „Biberquelle“-	128
106	Kraftloserklärung eines Prämiensparvertrages flexibel	129

## 99 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2009 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S. 646), in der zur Zeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis einschließlich zur Kreistagssitzung am 27.02.2009), im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr – 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr). Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 12.12.2008 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der Veröffentlichung dieser Auslegung bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 15.12.2008  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## 100 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der z.Zt. geltenden Fassung findet statt am

**09.03 und 10.03.2009.**

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94 – 1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **09.02.2009 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 09.02.2009 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine.

Meschede, 15.12.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde –  
Im Auftrag  
Götte

---

## 101 1. SATZUNG VOM 17.10.2008 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 03.03.2008

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW.S. 527/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.10.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 03.03.2008 beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen gem. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) 854/2004 nach der Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AverwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262) in der z.Zt. geltenden Fassung zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,72 €
je Jungrind (bis 220 kg)	0,80 €
je Schwein	0,16 €
je Schaf/Ziege	0,12 €
je Einhufer	2,20 €

### Artikel 2

§ 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 23,24 € je Test.

### Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 17.10.2008 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegerechtersatzung) vom 03.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 17.10.2008

Der Landrat  
Dr. Schneider

## 102 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 –Kataster und Vermessung- das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Altenhellefeld**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster –VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW – (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**30. Dezember 2008 bis 30. Januar 2009**

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9,  
Zimmer 305**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, den 16.12.2008  
Im Auftrag  
Gez. Vedder

**103 6. SATZUNG VOM 12.12.2008 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 12.12.2008 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für den Einsatz eines Fahrzeuges

1.1 Bei der Inanspruchnahme eines RTW

1.1.1 Grundgebühr 390,00 €  
1.1.2 Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer 2,50 €

1.2 Bei der Inanspruchnahme eines KTW

1.2.1 Grundgebühr 45,50 €  
1.2.2 Gebühr je angefangenem gefahrenem Kilometer 2,40 €

1.3 Bei der Inanspruchnahme eines NEF

1.3.1 Grundgebühr 310,00 €  
1.3.2 Gebühr je angefangenem

gefahrenem Kilometer 2,50 €

1.4 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

2.1 Wartezeiten  
Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €

2.2 Reinigung und Desinfektion  
2.2.1 für die besondere Reinigung 34,00 €  
2.2.2 für die Desinfektion des Fahrzeuges 66,00 €

2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefangenem gefahrenem Kilometer 1,00 €

3. Notarztgebühren  
Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 165,00 €“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2, und 2.3 wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Dr. Schneider

---

## **104 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES AHSK FÜR DAS JAHR 2007**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.10.2008 den Jahresabschluss 2007 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises –AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2007 von 48.833.126,03 € und einem Jahresverlust entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 141.882,14 € festgestellt. Er beschloss ferner, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust aus der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklage abzudecken.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises AHSK. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2008 den nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises (AHSK), Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge wurde noch nicht ausreichend dotiert.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und

prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 wird montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des AHSK auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede, Frielinghausen, Raum 204, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Meschede, 18.12.2008

Pape  
Betriebsleiter

**105 ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG VOM 15.12.2008 ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGWINNUNGSANLAGE „BIBERQUELLE“ DER STADT SUNDERN - WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG „BIBERQUELLE“ – VOM 21. APRIL 1992, VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG NR. 19 VOM 9. MAI 1992, S. 155 FF.**

Aufgrund

- von § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155/SGV NRW 282)
- der §§ 14, 15, 116, 136, 141 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) - mit geltenden Änderungen (SGV NRW 77)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33, 34 und 35 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) - mit geltenden Änderungen (SGV NRW 2060) –

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 12.12.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die am 9. Mai 1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 19 vom 9. Mai 1992, S. 155 ff. veröffentlichte Wasserschutzgebietsverordnung „Biberquelle“, durch die Teile der Gemarkung Estinghausen und Hövel der Stadt Sundern und der Gemarkung Holzen der Stadt Arnsberg als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Kreistag am 12.12.2008 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Biberquelle“ der Stadt Sundern - Wasserschutzgebietsverordnung „Biberquelle“- wird hiermit gem. § 33 OBG in Verbindung mit §§ 2 ff der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO- vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung - bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW -KrO- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 15.12.2008

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
als untere Umweltschutzbehörde  
- Az. 33 66 31 61 (587) -

Dr. Schneider  
Landrat

---

## **106 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES PRÄ- MIENSPARVERTRAG FLEXIBEL**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte  
Sparkassenbuch 400038360 wird hiermit für kraftlos  
erklärt.

Brilon, 04.12.2008  
Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand